

---

---

**G e s e t z e**  
für die Schüler des Gymnasiums  
zu Wesel.

◆◆◆◆◆

§. 1.

Jeder Schüler des Gymnasiums ist der Ordnung und den Gesetzen desselben unterworfen, und die Eltern oder Vorgesetzten erklären bey der Aufnahme ihres Sohnes oder Pflegbefohlenen, nachdem ihnen ein Exemplar der Gesetze mitgetheilt worden ist, daß sie ihrerseits von denselben Kenntniß genommen haben, ihren Sohn unter diese Gesetze stellen, und bereit sind durch die häusliche Erziehung die Vorschriften der Schule zu unterstützen.

§. 2.

Die Schüler sind verbunden an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienste in ihren Kirchen beizuwohnen.

§. 3.

Jeder Schüler ist verpflichtet zu Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften; ferner zu Folgsamkeit und pünktlichem Gehorsam und unter allen Umständen zur Bescheidenheit in seinem Benehmen gegen alle Lehrer, so wie zu einem freundlichen und liebevollen Betragen gegen alle seine Mitschüler, sowohl in als außerhalb der Schule.

§. 4.

Die Lehrstunden fangen Morgens, des Sommers um 7 Uhr, des Winters um 8 Uhr; Nachmittags, um 2 Uhr an.

§ 5.

Die Schüler müssen vor dem Schlage in den Klassen seyn, kommen aber nicht früher als ein Viertel vor demselben, gehen ruhig in die Schulzimmer und setzen sich auf ihre Plätze. Das Stehen auf der Straße und auf dem Hofe vor Anfang der Stunden ist untersagt.

§ 6.

Die Schüler gehen ruhig und gesittet von ihrer Wohnung gerade nach der Schule, und von der Schule unmittelbar nach Hause, ohne sich auf der Straße aufzuhalten. Jedes muthwillige oder unanständige Betragen auf dem Schulwege wird strenger geahndet werden, als ein ähnliches in der Schule begangenes Vergehen.

§ 7.

Durch das Läuten der Glocke am Thurme des Schulgebäudes wird das Zeichen zum Anfang und zum Schluß der Lehrstunden gegeben. Nach den zur Erholung und äußern Vorbereitung für die folgenden Stunden gestatteten Zwischenminuten muß mit dem Läuten der Glocke jeder Schüler seinen Platz einnehmen, auch wenn der Lehrer durch irgend einen Anlaß sich verspäten sollte.

§ 8.

In den Zwischenminuten bleiben diejenigen Schüler, welche von der Erlaubniß auf den Hof zu gehen keinen Gebrauch machen, ruhig in ihren Klassen und auf ihren Plätzen. Aller Lärm im Innern der Schule, in den Gängen des Gebäudes und auf den Treppen ist strafbar; eben so wenig ist lautes Rufen und ausgelassenes Umherlaufen auf dem Hofe dem Anstande gesitteter Schüler angemessen.

§ 9.

Versäumnisse der Lehrstunden oder Zuspätkommen werden auf keine Weise geduldet. Der einzig gültige Entschuldigungsgrund ist Krankheit, welche von den Eltern oder Vorgesetzten schriftlich bezeugt wird. Zu ländlichen Vergnügungen bieten die Nachmittage des Sonntags, Mittwochs und Sonnabends hinlängliche Zeit dar. Nur in höchst wichtigen Fällen kann daher die Aussetzung der Schulstunden während eines halben oder ganzen Tages von dem Direktor erlaubt werden, welcher alsdann, wenn es nicht plötzlich eintretende Umstände hindern, zuvor Anzeige von den Eltern

oder Vorgesetzten erwartet. Zur Ausföhung einer einzelnen Stunde ist in allen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Lehrers erforderlich.

§. 10.

Während des Unterrichtes darf der Schüler keine fremdartige Beschäftigung treiben, oder die Aufmerksamkeit seiner Mitschüler stören, oder durch unzeitige Fragen und vorlaute Antworten den Lehrer unterbrechen.

§. 11.

Jeden Schaden, welcher an Tischen, Bänken, Fenstern, und überhaupt an allem Schulgeräthe durch muthwillige Veranlassung entsteht, muß der Thäter ersetzen, und wenn sich der Betrag nicht genau abschätzen läßt, wenigstens 10 Silbergroschen bezahlen. Meldet sich der Thäter nicht selbst oder ist er nicht auszumitteln, so steht die ganze Klasse für den Schaden.

§. 12.

Dem ersten Schüler jeder Klasse liegt es ob, auf Reinlichkeit und Ordnung in dem Schulzimmer besonders zu wachen, er hat die Schlüssel zum Klassenschrank, beaufsichtigt die Schulgeräthe und Lehrhülfsmittel seiner Klasse, als Landcharten, mathematische Körper und Instrumente, u. s. w. In etwaiger Abwesenheit des Lehrers ist es seine Pflicht, die Mitschüler zur Ruhe zu ermahnen und diejenigen, welche seiner Erinnerung nicht Folge leisten, dem Klassenlehrer anzuzeigen.

§. 13.

Der Erste führt ferner unter der Aufsicht des Lehrers das Tagebuch der Klasse, worin nach vier Abtheilungen die Versäumnisse, das Zuspätkommen, die fehlenden Arbeiten, und die Verweise, welche sich der Schüler zuzieht, auf Befehl des Lehrers verzeichnet werden. Dieses Tagebuch, welches der Klassenlehrer täglich einsieht, liefert der Erste alle Sonnabend nach dem Schlusse der Lehrstunden an den Direktor ab und holt es Montags vor Anfang derselben wieder.

§. 14.

Vierteljährlich werden den Schülern schriftliche Schulzeugnisse vor der gesammten Lehrer- und Schülersammlung ertheilt, welche die Summe der in den besondern Censurbüchern der Lehrer wöchentlich aufgezeichneten Wahrnehmungen über Aufföhrung, Aufmerksamkeit, häuslichen Fleiß und Fortschritte nach

den verschiedenen Lehrfächern enthalten, bezüglichen die Auszüge aus den §. 13. erwähnten Tagebüchern.

§. 15.

Zu Hause muß der Schüler mit allem Fleiß seine Aufgaben lernen und bearbeiten, sich auf den Unterricht genau vorbereiten und denselben wiederholen, und die schriftlichen Arbeiten zu der bestimmten Zeit abliefern.

§. 16.

Der Schüler muß in seinem Betragen Alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt oder aus seinem Verhältniß als Schüler tritt. Es ist ihm deshalb auch alles Auffallende in seiner Kleidung und in seinem Benehmen untersagt, und ein bescheidenes Betragen gegen Jedermann geboten.

§. 17.

Untersagt ist das Tabakrauchen und das Besuchen aller öffentlichen Orte, als Wirths- und Kaffehäuser, Billards, der Läden, in welchen Mäschereyen verkauft werden, u. s. w. sowohl in deren Stadt, als in deren Umgebung, dafern die Schüler sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder älterer Verwandten und Freunde befinden, welche für die Wahl anständiger Gesellschaft und für das Betragen des Schülers die Verantwortung übernehmen. \*)

§. 18.

Da der Besuch des Schauspiels höchst zeitraubend ist, und auch zu einer der wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung nachtheiligen Zerstreuung Veranlassung giebt, so wird derselbe für die Schüler dahin beschränkt, daß ein jeder unter Beybringung einer schriftlichen Bescheinigung von seinen Eltern oder Vorgesetzten, daß diese nichts dagegen haben, sich die Erlaubniß dazu von dem Lehrer seiner Klasse zu erbitten hat, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiß des Schülers diese Erlaubniß gewährt werden könne oder nicht.

§. 19.

Die Benutzung der Leihbibliotheken ist den Schülern untersagt. Dagegen steht ihnen die Benutzung der Gymnasialbibliothek unter Leitung der Lehrer frey, und diese

---

\*) Verfüg. d. K. Oberpräsid. vom 17. Juny 1825. an die hochlöbl. Regierung zu Düsseldorf.

wird deshalb aus den hiezubestimmten Beyträgen der Schüler nach und nach mit deutschen klassischen Schriften vermehrt. \*)

§. 20.

Auswärtige Schüler sind verpflichtet wegen ihres Unterkommens mit dem Direktor Rücksprache zu nehmen, und dürfen ohne dessen Vorwissen in Hinsicht ihres Kosthauses keine Veränderung treffen, von welcher sie, wenn sie Statt findet, auch den Klassenlehrer sogleich benachrichtigen müssen. Auf keinen Fall dürfen sie in einem Gasthose wohnen oder Kost nehmen.

§. 21.

Von den Eltern oder Vorgesetzten erwartet man, daß wenn der Bögling die Schule verlassen soll, sie sich deshalb mit den Lehrern benehmen, und wenigstens dem Direktor die bestimmte Anzeige davon machen. Derjenige Schüler, für welchen nicht vor Anfang eines neuen Vierteljahrs die desfallige Meldung geschehen, bleibt dem Verzeichnisse der Schüler zugeschrieben und hat das Schulgeld für das nächste Vierteljahr zu bezahlen. Eben so hat derjenige, welcher im Laufe des Vierteljahres die Anstalt verläßt, das Schulgeld für des laufende Vierteljahr zu entrichten.

§. 22.

Der Schüler ist verpflichtet, bey seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Direktor Abschied zu nehmen. Die Unterlassung desselben wird im nächsten Programm bemerkt.

§. 23.

Da die in diesen Gesetzen ausgesprochenen Anordnungen nur das Wohl der ganzen Anstalt und jedes ihr anvertrauten Bögling bezwecken, so ist zu hoffen, die Schüler werden, unterstützt von der häuslichen Erziehung, sich angelegen seyn lassen, aus eigenem Antriebe die gegebenen Vorschriften zu befolgen, und wenn sie fehlen, die Ermahnungen ihrer Lehrer zu Herzen zu nehmen. Gegen diejenigen aber, welche sich den Anordnungen der Lehrer nicht fügen wollen, werden die strengern Strafmittel der Schule angewendet und bey wiederholten Fällen die Verweisung von der Anstalt verfügt werden.

---

\*) Verfügung d. K. Minister. d. Innern und der Polizey d. d. Berlin den 8. April 1825. — Verf. d. K. Konsistor. d. d. Cöln, 9. Juny 1825.

§. 24.

Bei allen Vergehungen vermehrt das Lügen die Strafbarkeit. Bei Untersuchungen wegen Uebertretung der Gesetze ist jeder Schüler verpflichtet auf Befragen des Lehrers die nöthige Auskunft ohne Verletzung der Wahrheit zu geben.

§. 25.

Gegen die Ermahnungen, Warnungen und Strafen von Seiten der Lehrer finden nur bescheidene Vorstellungen Gehör: unnütze und widerspenstige Gegenrede, wie jede dunkelhafte Anmaßung der Schüler, wird sogleich nachdrücklich in Schranken gewiesen, und wenn dies ohne Erfolg ist, als Insubordinations-Vergehen durch Entfernung von der Schule bestraft. Jede drohende Stellung des Schülers zieht auf der Stelle die Verweisung nach sich.

§. 26.

Diese Gesetze werden von den Schülern sorgfältig aufbewahrt und bey der Eröffnung jedes Schuljahres dem Klassenlehrer wieder vorgezeigt.

Wesel, den 24. August 1825.

Direktor und Lehrer  
des Gymnasiums.

---

# TIFFEN® Gray Scale

- A 1
- R 2
- G 3
- B 4
- 5
- 6
- M 7
- 8
- W 9
- G 10
- K 11
- 12
- 13
- C 14
- 15
- Y 16
- M 17
- 18
- 19

sich  
des  
  
find  
red  
Sch  
geh  
lere  
  
dff

8

24. ...  
als Lügen die Strafbarkeit. Bey Unter-  
ist jeder Schüler verpflichtet auf Befragen  
legung der Wahrheit zu geben.

25. ...  
ngen und Strafen von Seiten der Lehrer  
Behr: unnütze und widerspenstige Gegen-  
er Schüler, wird sogleich nachdrücklich in  
ne Erfolg ist, als Insubordinations-Ver-  
strast. Jede drohende Stellung des Schü-  
ach sich.

26. ...  
lern sorgfältig aufbewahrt und bey der Gra-  
er wieder vorgezeigt.

Direktor und Lehrer  
des Gymnasiums.